# Nutzungsvertrag

**für Fotoaufnahmen**

zwischen der

Evangelischen Kirchengemeinde ................................................................................,

vertreten durch den Gemeindekirchenrat, *Anschrift* ......................................................

- nachfolgend Kirchengemeinde -

und

...

...

...

- nachfolgend Nutzer -

wird folgendes vereinbart.

**§ 1**

**Vertragsgegenstand**

(1) Die Kirchengemeinde gestattet dem Nutzer, Fotoaufnahmen der Kirche und des Innenraums nebst Ausstattung und Zubehör im Rahmen der *Forschungsarbeit, Dissertation, ...* anzufertigen und die Aufnahmen zu veröffentlichen *(optional: gewerblich zu nutzen).*

(2) *Optional:* Der Nutzer zahlt der Kirchengemeinde eine Pauschalvergütung in Höhe von ....... Euro.

**§ 2**

**Pflichten**

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, eventuell bestehende Urheberrechte von Künstlern und Architekten zu beachten. Notwendige Zustimmungen holt der Nutzer in eigener Verantwortung beim Rechtsinhaber ein.

(2) Der Nutzer trägt dafür Sorge, dass er und seine Mitarbeiter die Hausordnung des Objekts einhalten.

(3) Bei der Anfertigung von Fotoaufnahmen ist ein Sachverständiger bezüglich der Auswirkungen von Licht und Hitze auf Kunstgegenstände, insbesondere Gemälde und Ausmalungen, einzubeziehen. Kunstgegenstände dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Kirchengemeinde von ihrem Platz entfernt oder bewegt werden.

(4) Sofern Ausstattungsstücke fotografiert werden sollen, die nicht fest mit der Wand oder dem Boden verbunden sind, darf in Veröffentlichungen grundsätzlich nicht die Kirchengemeinde selbst als Eigentümerin, sondern nur der Kirchenkreis, dem die Kirchengemeinde angehört, angegeben werden. Die Kirchengemeinde darf ausnahmsweise selbst angegeben werden, wenn sie und die zuständige Fachreferentin für Kirchliches Kunstgut der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zustimmen.

(5) Vor der Veröffentlichung von Fotoaufnahmen im Internet hat der Nutzer die ausdrückliche Zustimmung der Kirchengemeinde einzuholen.

**§ 3**

**Verbotene Nutzungen**

(1) Dem Nutzer ist es untersagt, die Fotoaufnahmen in einer Weise zu verwenden, die sich gegen die Kirche und den christlichen Glauben oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung wendet oder geeignet ist, gegen die Würde des Menschen und gegen die Toleranz zu verstoßen.

(2) Eine Verwendung der Aufnahmen, die mit einer politischen Aussage verbunden ist, ist grundsätzlich nicht zulässig. Abweichend davon kann eine derartige Verwendung von der Kirchengemeinde gestattet werden, wenn es sich bei der politischen Aussage um eine Erinnerung an die an die friedliche Revolution im Jahr 1989 oder um eine Äußerung gegen Krieg und Unterdrückung handelt.

**§ 4**

**Nutzungsrechte an Fotos**

(1) Der Nutzer übereignet der Kirchengemeinde nach seiner Wahl je einen Abzug der Fotoaufnahmen oder sämtliche Aufnahmen in digitaler Form. Werden Abzüge übereignet, ist die Kirchengemeinde berechtigt, weitere Abzüge zum Herstellungspreis beim Nutzer in Auftrag zu geben.

(2) Die Aufnahmen des Nutzers unterliegen Urheberrechten. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, diese zu wahren. Sie ist jedoch berechtigt, Fotoaufnahmen nicht-gewerblich und unter Angabe des Nutzers als Urheber zu verwenden, insbesondere darf sie die Fotos im Gemeindebrief veröffentlichen und in den Gemeinderäumen ausstellen.

**§ 5**

**Haftung**

Der Nutzer stellt die Kirchengemeinde von der Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die dem Nutzer oder Dritten im Zusammenhang mit der Ausfertigung von Aufnahmen entstehen, frei. Der Nutzer und seine Mitarbeiter bewegen sich im Objekt ausschließlich auf eigene Gefahr und Haftung.

**§ 6**

**Fotomontagen, Retuschierungen**

Der Nutzer ist nicht berechtigt, Fotoaufnahmen zu retuschieren und Aufnahmen für Montagen zu verwenden.

**§ 7**

**Vertragsstrafe**

(1) Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen Ver- oder Gebote aus diesem Vertrag verpflichtet sich der Nutzer, der Kirchengemeinde eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 10.000,00 € zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe wird im Einzelfall vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland festgelegt. Der Nutzer kann die Höhe der im Einzelfall festgelegten Vertragsstrafe gerichtlich überprüfen lassen.

(2) Mögliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

**§ 8**

**Schlussbestimmungen**

(1) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses sind unwirksam.

(3) Gerichtsstand ist der der Kirchengemeinde.

..., den ... ..., den ...

Für die Kirchengemeinde Nutzer

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 - Siegel -